

1. Ausschließliche Geltung

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten entsprechend für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend Lieferer genannt) erkennen wir nicht an, soweit wir ihnen nicht schriftlich zugestimmt haben. Als Anerkennung unsererseits gilt insbesondere nicht die vorbehaltlose Annahme der Lieferung in Kenntnis solcher anderslautenden Bedingungen des Lieferers.

2. Vertragsschluss und Vertragserfüllung

- 2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2.2. In Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskampfmaßnahmen oder bei sonstigen bei Vertragsschluss unvorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden außergewöhnlichen Ereignissen verlängern sich die Fristen für die von uns geschuldeten Mitwirkungshandlungen (insbesondere Bereitstellung von Fertigungsmitteln, Entgegennahme und Lieferung von Lieferungen, Mängelanzeigen, Abnahmen etc.) angemessen, höchstens jedoch um 4 Wochen. Erfolgt die Mitwirkungshandlung auch nach Ablauf dieser Frist nicht, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2.3. Die Ausführung unserer Bestellung kann nur mit unserem Einverständnis auf Dritte übertragen werden.

3. Vertraulichkeit

Der Lieferer verpflichtet sich, alle Erkenntnisse, die er im Zusammenhang mit einer Bestellung erlangt, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Lieferbeziehung mit uns bzw. zur Entwicklung und/oder Lieferung der projektgegenständlichen Produkte zu verwenden. Alle dem Lieferer überlassenen oder für uns gefertigten Zeichnungen, Muster, Entwürfe etc. sind ihm nur zur Ausführung des Auftrags anvertraut, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder zweckfremd verwendet werden und sind nach Erledigung des Auftrags an uns zurückzugeben.

4. Preise

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise frachtfrei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung.
- 4.2. Kosten für Versicherungen erkennen wir nur an, wenn sie bei Vertragsabschluss mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

5. Verpackungen

Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Verpackungen insgesamt oder teilweise an den Lieferer zurückzugeben.

6. Liefertermine, Verzug

- 6.1. Die vereinbarten Liefertermine sind außer im Falle höherer Gewalt verbindlich. Vorzeitige Anlieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Erkennbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2. Bei Verzug des Lieferers stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 6.3. Bei Verzug des Lieferers sind wir in jedem Fall berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung seit Eintritt des Verzuges als Vertragsstrafe von 0,3%, maximal jedoch 10% des Nettopreises für die verspätete Lieferung zu fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 6.4. Der Lieferer ist zu Teilleistungen nicht berechtigt, es sei denn, es sind mit uns gesonderte Vereinbarungen getroffen. Im Falle von Teillieferungen ist die Regelung des § 281 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Lieferung ist bis zum Ablauf von 2 Wochen ab dem Tag ihrer vertragsmäßigen Übergabe von uns oder hierzu beauftragten Dritten auf das Vorhandensein von Mängeln zu untersuchen. Eine Untersuchung erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt noch rechtzeitig im Sinne des § 377 Abs. 1 HGB, wenn die Verzögerung auf wichtige, von uns nicht zu vertretende betrieblich Gründe zurückzuführen ist. Festgestellte Mängel werden wir unverzüglich rügen.
- 7.2. Weist die Lieferung einen Mangel auf oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 7.3. Sofern der Lieferant Unterlieferanten einsetzt, steht der Lieferant uns gegenüber für die Gewährleistungsverpflichtungen uneingeschränkt ein.
- 7.4. Im Falle der Nachlieferung und Nachbesserung gelten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Nachbesserung bzw. Erhalt der Nachlieferung die gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen hinsichtlich der ersetzten bzw. nachgebesserten Teile erneut.
- 7.5. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8. Haftung / Verjährungsfristen

- 8.1. Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.
- 8.2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.

9. Rechnung, Zahlung

- 9.1. Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung in 2-facher Ausfertigung separat zu senden.
- 9.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bzw. des Wareneingangs, falls dieser später liegt.
- 9.3. Bis zur Beseitigung rechtzeitig angezeigter Mängel durch den Lieferer sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

10. Abtretung

Eine Abtretung der gegen uns bestehenden Forderungen des Lieferers ist uns gegenüber nur wirksam, wenn sie uns schriftlich mitgeteilt worden ist und wir unser Einverständnis erklärt haben.

11. Arbeitsmittel

- 11.1. Stellt der Lieferer zur Durchführung des Vertrages auf unsere Kosten Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster, Modelle, Gesenke und sonstige Arbeitsmittel her, so besteht zwischen den Parteien Einvernehmen hinsichtlich, dass diese Gegenstände unabhängig davon, ob die Vergütung hierfür gesondert ausgewiesen oder im Gesamtpreis enthalten ist, in unser Eigentum übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferer berechtigt ist, diese Gegenstände bis zur Beendigung des Vertrages leihweise zu behalten. Der Lieferer ist berechtigt, diese Gegenstände sowie die ihm von uns für die Auftragserfüllung zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel oder aus ihnen gefertigte Teile zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden oder an Dritte zu veräußern bzw. weiterzugeben. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, diese Arbeitsmittel nach Durchführung des Auftrags an uns herauszugeben, soweit sie nicht vertragsgemäß verbraucht worden sind.
- 11.2. Der Lieferer haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Arbeitsmittel im Sinne der Ziff. 8.1. Es wird ihm anheimgestellt, diese auf seine Kosten zu versichern.

12. Qualitätssicherung

- 12.1. Der Lieferer ist verpflichtet, die von uns vorgegebenen technischen Spezifikationen genau einzuhalten, jegliche Abweichung hiervon bedarf der vorherigen Abstimmung mit uns. Falls sich beim Lieferer während der Abwicklung eines Vertrages oder im Falle einer Neubelieferung gegenüber früheren Lieferungen der gleichen Ware Ausgangsmaterialien ändern, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen, soweit die Änderungen für uns von Bedeutung sein können. Verletzt der Lieferer schuldhaft diese Pflicht, ist er uns zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.
- 12.2. Wir sind berechtigt, uns durch gelegentliche unangemeldete Besichtigungen der Herstelleranlagen des Lieferers während seiner üblichen Betriebszeiten davon zu überzeugen, dass durch die Art der Fertigung die Einhaltung unserer Qualitätsansprüche gewährleistet ist, insbesondere die Konformität mit sicherheitstechnischen Erfordernissen.
- 12.3. Für den Fall, dass Dritte Sach- oder Personenschäden erleiden, weil Mängel der vom Lieferer gelieferten Teile oder Fertigungsmittel zur Fehlerhaftigkeit der von uns hieraus gefertigten Endprodukte frei, soweit er nicht nachweist, dass die bei den Dritten eingetretenen Schäden von uns mitverschuldet bzw. (im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz) mitverursacht wurden. In dem Falle eines nachgewiesenen Mitverschuldens stellt der Lieferer uns im Verhältnis der Haftungsquoten frei.

13. Zolldeklaration

Hat der Lieferer seinen Sitz im Ausland oder führt er Ware ein, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration der Ware, die den Zollbestimmungen und dem Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu entsprechen hat. Die Haftung für Kosten aufgrund der Vernachlässigung der Deklarationspflicht übernimmt der Lieferer.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist PKM in Pirmasens.
- 14.2. Gerichtsstand ist Zweibrücken.

15. Anwendbares Recht

- 15.1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung